

Handlungsanleitungen bei Verdacht auf Kinderhandel



Empfehlungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel

Durch das Agieren von organisierten Menschenhandels-Netzwerken oder Fluchtbewegungen aus anderen Ländern ist auch Österreich als Transit- und Zielland von Kinderhandel und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen betroffen. Für ein effektives Kinderschutzsystem ist das Zusammenwirken der für den Bereich Kinderhandel zuständigen Behörden (Polizei, Asyl- und Fremdenrechtsbehörden, Kinder- und Jugendhilfe, Staatsanwaltschaften, Gerichte) und Einrichtungen (Grundversorgungseinrichtungen, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen, Opferschutzeinrichtungen) jedenfalls erforderlich.

Die Broschüre „Handlungsanleitungen bei Verdacht auf Kinderhandel“ stellt für die verschiedenen mit der Erkennung von Opfern von Kinderhandel, deren Schutz und Betreuung sowie mit der Prävention befassten Berufsgruppen grundsätzliche Informationen, schematisch dargestellte Handlungsabläufe und praktische Anleitungen zur Vorgehensweise mit Verdachtsfällen von Kinderhandel zur Verfügung, ist dabei aber kein rechtsverbindliches Dokument.

Vorrangiges Ziel der „Handlungsanleitungen“ ist es, betroffene Kinder und Jugendliche möglichst rasch als Opfer zu identifizieren, ihnen den notwendigen Schutz und die entsprechende Betreuung und Versorgung zukommen zu lassen sowie Grundlagen zur Verfolgung der Täterinnen und Täter zu schaffen. Bereits bei einem ersten Verdacht empfiehlt es sich, nach den vorgeschlagenen Anleitungen zu agieren, um schnellstmöglich abzuklären, ob die schutzbedürftigen Minderjährigen Opfer von Menschenhandel sind oder nicht und sie gegebenenfalls an die zuständigen Behörden und Einrichtungen weiterzuleiten. Die bei den einzelnen Berufsgruppen angeführten Handlungsschritte geben auch eine Übersicht über die dabei vorgesehene Zusammenarbeit von Behörden und Opferschutzeinrichtungen.



Ausgangsszenario

Ein 3-jähriges Kind wird mit seiner Mutter 1½ Tage nach einem behaupteten Sturz auf einem Spielplatz stationär aufgenommen. In der klinischen Untersuchung finden sich zahlreiche Verletzungen und Hämatome im Gesicht und am ganzen Körper sowie Einblutungen. Das Ausmaß der Verletzungen passt nicht zu dem geschilderten Unfallgeschehen. Nach Vorlage der Geburtsurkunde bestehen zudem Zweifel am angegebenen Alter des Kindes. Die Eltern leben getrennt, eine DNA-Analyse schließt jedoch sowohl den Vater als auch die Mutter als leibliche Eltern aus. Es erfolgt eine polizeiliche Anzeige wegen schwerer körperlicher Misshandlung, eine schriftliche Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe (KJH) und die Fremdunterbringung des Kindes.

Vorgehensweise bei Verdacht auf Kinderhandel

Besteht aufgrund der Anamnese bzw. der klinischen Untersuchungsbefunde der begründete Verdacht auf Kinderhandel, Missbrauch oder Ausbeutung von Minderjährigen, sollte von Seiten des Krankenhauses im Interesse der Gewährleistung von umfassendem Schutz jedenfalls die **stationäre Aufnahme** angeboten werden. Außerdem besteht bei Krankenanstalten im Dienstweg über die ärztliche Direktion eine berufsrechtliche Verpflichtung zur schriftlichen **Meldung an die KJH** sowie zur **polizeilichen Anzeige**. Dasselbe gilt bei entsprechender Verdachtslage im Zuge von Untersuchungen durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte. Es gilt, die gesundheitlichen Auswirkungen von Verletzungen zu behandeln, die Kinder vor weiteren Schäden zu bewahren, ihre sozialen Bedürfnisse im Rahmen der verfügbaren Ressourcen zu unterstützen und ihre Versorgung zu koordinieren.

Nach Möglichkeit sollte den Betroffenen die gesetzliche Melde- und Anzeigepflicht auch offen kommuniziert werden. Besonders bei jenen Jugendlichen, die bereits mehrfach Kontakte zur KJH bzw. zur Exekutive hatten, stößt dies jedoch überwiegend auf Ablehnung und provoziert Fluchtambitionen. Sie wollen sich den ihnen bekannten Konsequenzen entziehen bzw. fürchten auch Repressalien der Täterinnen und Täter. In ausgewählten Fällen mag es auch erforderlich sein, ein vorübergehendes „Nein“ der Betroffenen zu Meldung und Anzeige zu akzeptieren.

Neben dem therapeutischen Auftrag muss auch das **Gebot der Privatsphäre, der Sicherheit und der Vertraulichkeit** beachtet werden, um eine unterstützende Versorgung der Opfer sicherzustellen. Geschieht dies ohne unterstützende Aktivität durch Erwachsene bzw. ohne entsprechende Beratung und Aufklärung, so weisen besonders diese Jugend-



lichen ein hohes Risiko auf, erneut Opfer von Menschenhandel oder Ausbeutung zu werden. Traumatisierungen, psychische Probleme, experimenteller Drogenkonsum, frühe körperliche Reife oder risikoreiche, sexuelle Aktivität, sozio-ökonomische Probleme und ein Aufwachsen in betreuten Wohngemeinschaften erhöhen das Risiko noch zusätzlich.

Die Einbindung der gesetzlich vorgeschriebenen Kinderschutzgruppen an Krankenanstalten eröffnet die Möglichkeit einer interdisziplinären **Begleitung der Opfer durch medizinisches, psychologisches und in der Sozialarbeit tätiges Personal**. Der persönliche Kontakt und die erfolgreiche Interaktion mit den Kindern und Jugendlichen sowie die psychologische bzw. psychotherapeutische Unterstützung sind eine Grundvoraussetzung, um die Betroffenen nachhaltig und langfristig vor Ausbeutung und Missbrauch zu schützen und sie im gesamten Prozess entsprechend ihrem jeweiligen Entwicklungsstatus fachkompetent zu begleiten.

Spezielle Indikatoren, die auf Kinderhandel hinweisen können

- Das Kind bzw. die oder der Jugendliche kommt alleine oder in Begleitung von Erwachsenen, die keine oder fraglich gültige Papiere vorlegen. Das Kind wirkt eingeschüchtert bzw. zeigt eine auffällige Distanz/Angst vor den Begleitpersonen.
- Die Begleitpersonen weichen nicht von der Seite des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen und beantworten stellvertretend alle Fragen.
- Unpassende oder wechselnde Anamnese zu den festgestellten körperlichen Befunden, manchmal von unterschiedlichen Personen.
- Unzureichender Pflegezustand und/oder nicht altersentsprechende Kleidung und Schmuck, bei Jugendlichen auffällige Tattoos mit einschlägigen Abbildungen.
- Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, Verhaltensauffälligkeiten, unbehandelten psychischen/psychiatrischen Problemen und/oder Substanzmissbrauch.
- Kinder und Jugendliche aus problematischen Familienverhältnissen mit häuslicher Gewalt und/oder Aufwachsen in betreuten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund vorbestehender Kindeswohlgefährdung.
- Kinder und Jugendliche, die im Vorfeld schon mehrfach in Konflikt mit den gesetzlichen Bestimmungen bzw. der Exekutive gekommen sind.
- Kinder und Jugendliche mit dokumentierter Vorgeschichte von körperlichen und/oder sexuellen Misshandlungen, Notfallvorstellungen wegen Sexualdelikten bzw. dem dringenden Wunsch nach notfallmäßiger Kontrazeption.



Anzeige- und Meldepflicht gem. § 54 ÄrzteG (auszugsweise)

(1) Die Ärztin / der Arzt und ihre / seine Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn

5. die Offenbarung des Geheimnisses gegenüber anderen Ärztinnen / Ärzten und Krankenanstalten zur Aufklärung eines Verdachts einer gerichtlich strafbaren Handlung gemäß Abs. 4 Z 2 und zum Wohl der Kinder oder Jugendlichen erforderlich ist,

6. die Ärztin / der Arzt der Anzeigepflicht gemäß Abs. 4 oder der Mitteilungspflicht gemäß § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013), BGBl. I Nr. 69/2013, nachkommt.

(4) Die Ärztin / der Arzt ist zur Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn sich in Ausübung der beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht ergibt, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung

2. Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder

3. nicht handlungs- oder entscheidungsfähige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlose Volljährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind.

(5) Eine Pflicht zur Anzeige nach Abs. 4 besteht nicht, wenn

2. die Anzeige im konkreten Fall die berufliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, sofern nicht eine unmittelbare Gefahr für diese oder eine andere Person besteht, oder

3. die Ärztin / der Arzt, die ihre / der seine berufliche Tätigkeit im Dienstverhältnis ausübt, eine entsprechende Meldung an den Dienstgeber erstattet hat und durch diesen eine Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft erfolgt ist.

(6) Weiters kann in Fällen des Abs. 4 Z 2 die Anzeige unterbleiben, wenn sich der Verdacht gegen einen Angehörigen (§ 72 StGB) richtet, sofern dies das Wohl des Kindes oder Jugendlichen erfordert und eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfeträger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt. In den Fällen einer vorsätzlich begangenen schweren Körperverletzung hat die Ärztin / der Arzt auf bestehende Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen.

Impressum

Herausgeber:
Bundeskanzleramt, Sektion
Familie und Jugend, Abt. VI/6
www.kinderrechte.gv.at
Wien, 2026